

1. Antragsteller/in

Name der jurist. Person	Name/Ansprechpartner jurist. Person	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Falls Ausland Staat
Telefon	Fax (Angaben freiwillig)	E-Mail (Angaben freiwillig)

2. Gesuchte Person

Familienname	Vorname/n
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsname, frühere Namen	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Straße, Hausnummer	72585 Riederich

Weitere Daten, für die eine eindeutige Identifizierung hilfreich sind (Eltern, frühere Namen, frühere Anschrift, usw.)

3. Verwendung der Daten

3.1 Die Auskunft wird für private Zwecke benötigt -> weiter bei Unterschrift

zu 3.1 Angabe des Zwecks / Begründung:

3.2 Die Auskunft wird für gewerbliche Zwecke benötigt:

Adressabgleich

Adressermittlung und –weitergabe an eine bestimmte Person / Stelle:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zu Adressabgleich für Dritte | <input type="checkbox"/> Bonitätsrisikoprüfung |
| <input type="checkbox"/> Aktualisierung eigener Bestandsdaten | <input type="checkbox"/> Markt-, Meinungs-, Sozialforschung |
| <input type="checkbox"/> Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung | |
| <input type="checkbox"/> Forderungsmanagement: | |

Vorgangs-/Geschäftszeichen

3.3 Werbung Adresshandel

wenn eines der beiden Felder bei 3.3 angekreuzt sind:

ausdrückliche Einwilligungserklärung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegt mir vor.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise auf der Rückseite !!!

-> -> -> -> -> ->

Erläuterungen:

Zu 1. Die Daten über den Antragsteller müssen vollständig angegeben sein.

Zu 2. Ohne ausreichende Daten zu der gesuchten Person (eindeutige Identifizierung) wird die Melderegisterauskunft abgelehnt.

Zu 3. Wird die Auskunft nicht für private Zwecke beantragt, müssen Angaben unter 3.2 und/oder 3.3 gemacht werden. Ohne Angaben zu gewerblichen Zwecken werden die Daten nur zu privaten Zwecken freigegeben, gegebenenfalls wird keine Auskunft erteilt.

Eine etwaige Falschauskunft kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Gebühren: Die Kosten für eine einfach Melderegisterauskunft beträgt 10,00 Euro und ist per Vorkasse zu begleichen.

Hinweise der Meldebehörde:

BMGVwV zu § 44 Abs. 3 BMG

44.3.4 Nummer 2

Die Meldebehörde darf eine Melderegisterauskunft an eine Person oder Stelle, die sie für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden will, erteilen, sofern eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Einwilligung ergibt sich entweder aus deren Speicherung im Melderegister oder aus der Versicherung der angefragten Person oder Stelle, eine solche Einwilligung liege ihr vor. Gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BMG handelt ordnungswidrig, wer Auskunft für Zwecke nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 BMG erlangt, obwohl ihm die erforderliche Einwilligung nicht vorliegt. In Zweifelsfällen kann die Einwilligung bei der angefragten Person oder Stelle angefordert werden. Die **Pflicht zur stichprobenhaften Überprüfung** des Vorliegens von Einwilligungserklärungen nach § 44 Absatz 3 Satz 6 BMG bleibt hiervon unberührt. Liegt die Einwilligung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.